

# WIENER LUFTSCHIFFER-ZEITUNG

UNABHÄNGIGES FACHBLATT

FÜR

LUFTSCHIFFFAHRT UND FLIEGEKUNST

SOWIE DIE DAZU GEHÖRIGEN WISSENSCHAFTEN  
UND GEWERBE.

---

HERAUSGEGEBEN VON

**VICTOR SILBERER**

LANDTAGS-ABGEORDNETER UND GEMEINDERAT DER STADT WIEN,

GRÜNDER DER ERSTEN AÉRONAUTISCHEN ANSTALT IN WIEN, EM. LEITER DES K. U. K. MILITÄR-AÉRONAUTISCHEN KURSES,  
PRÄSIDENT UND FAHRTWART DES WIENER AÉRO-KLUBS, EHRENMITGLIED UND FÜHRER DES PARISER AÉRO-CLUBS,  
EHRENMITGLIED DER SOCIÉTÉ FRANÇAISE DE NAVIGATION AÉRIENNE IN PARIS,  
EHRENMITGLIED DES FLUGTECHNISCHEN VEREINES IN WIEN, SOWIE ZAHLREICHER SPORTLICHER GESELLSCHAFTEN.  
KOMMANDEUR DES KÖNIGLICH SPANISCHEN ISABELLEN-ORDENS, RITTER DES KAISERLICH RUSSISCHEN ST. ANNEN-ORDENS  
III. KLASSE, DES KÖNIGLICH BAYRISCHEN MICHAEL-ORDENS, DES KÖNIGLICH DÄNISCHEN DANERROG-ORDENS,  
DES KÖNIGLICH PORTUGIESISCHEN CHRISTUS-ORDENS, DES KÖNIGLICH RUMÄNISCHEN STERN-ORDENS,  
ETC. ETC.

---

III. JAHRGANG.

---

WIEN 1904.

VERLAG DER „ALLGEMEINEN SPORT-ZEITUNG“ (VICTOR SILBERER)

WIEN, I. ST. ANNAHOF



gelangten, beeilten sich, als 1902 die »Wiener Luftschiffer-Zeitung« ins Leben gerufen wurde, die bekanntlich jeden Monat erscheint, vom 1. Jänner 1903 an gleichfalls monatlich zu erscheinen.

Auf der allgemeinen deutschen Sportausstellung in München 1899 erhielt Moedebeck die goldene Preismedaille für eine aëronautische Sammlung von in Deutschland bisher unerreichter Vollständigkeit, »bedeutsam für die Geschichte der Luftschiffahrt wie für den künftigen Konstrukteur«, dann für die Begründung seiner Vierteljahrschrift »Illustrierte Aëronautische Mitteilungen«.

1900 wurde er zum Ehrenmitglied des »Oberrheinischen Vereines für Luftschiffahrt« und zum Mitglied der »Internationalen aëronautischen Kommission« auf dem Kongreß in Paris erwählt.

Die nächsten Jahre brachten wichtige Veränderungen der militärischen Tätigkeit Moedebecks mit sich. 1900 zum Artillerieoffizier vom Platz in Swinemünde ernannt, wurde er schon im darauffolgenden Jahre zum Major beim Stabe des Fußartillerieregiments in Neiße befördert und 1903 zum Artillerieoffizier vom Platz in Graudenz ernannt. Dort vollendete er noch im selben Jahre die zweite, vermehrte und verbesserte Auflage des »Taschenbuch für Luftschiffer und Flugtechniker«, die auch bereits erschienen ist.

Major Moedebeck hat bis jetzt 48 Ballonfreifahrten unternommen, wobei er fast stets als Führer wirkte und nie einen Unfall erlitt. Sein letzter Aufstieg erfolgte im Jahre 1898 von Straßburg i. E. aus.

Die angeführten Daten sprechen mehr als alle Worte für die unausgesetzte, reiche und auch von vielen Erfolgen gekrönte fachliche, literarische und literarisch-geschäftliche Tätigkeit Moedebecks, dessen Name in der Entwicklungsgeschichte der deutschen Militärluftschiffahrt immer einen ehrenvollen Platz behaupten wird.

## MILITÄRLUFTSCHIFFAHRT IN JAPAN.

Im »Russischen Invaliden«, dem bekannten militärischen Fachblatte, ist kürzlich ein Artikel über die japanische Militärluftschifferei aus der Feder des Herrn Hauptmanns Estifiejew erschienen, dem wir die nachstehenden Mitteilungen entnehmen:

»Mit Bedauern müssen wir bekennen, daß wir gründliche und, was die Hauptsache wäre, genaue Nachrichten über die Organisation der Militärluftschiffahrt in Japan nicht besitzen. Aus kurzen Zeitungsnachrichten erfährt man, daß im Jahre 1894, zur Zeit der Manöver der japanischen Flotte, auf einem der Kriegsschiffe ein Ballon aufstieg. Eine andere magere Nachricht besagte, daß sich während des letzten Chinakrieges in der Kolonne des Generals Liniewicz eine Ballonabteilung befand, welche angeblich gute Dienste leistete.

In den zahlreichen Abhandlungen über den gegenwärtigen Krieg war auch mehrfach erwähnt worden, daß Japan nebst anderen technischen Abteilungen auch einen Luftschifferpark besitzt, doch seien dessen Zusammensetzung und Organisation unbekannt.

Schon im Jahre 1867, zur Zeit der Niederwerfung der Chingunen, wurden Drachenflieger mit einzelnen Personen in der belagerten Festung Wakamatsu behufs Rekognoszierung der Belagerungsarmee aufgelassen. Die Aufstiege erfolgten wiederholt und es wurden dabei angeblich sogar Bombentorpedos aus denselben geworfen.

Im Jahre 1877 wollte man für die Belagerung der Festung Kummamoto (durch den General Saigs) einen Luftballon herstellen lassen, dessen Konstruktion den Physik- und Mathematikprofessoren Nechara und Nakomischibefohlen wurde. Der Inhalt dieses Ballons hätte 600 m<sup>3</sup> betragen sollen. Das Belagerungskorps mußte jedoch vor Ausführung dieses Projektes die Belagerung aufgeben.

Im Jahre 1836 besuchte der japanische Prinz Komatsu den deutschen Luftschifferpark in Berlin, wo er sich für die Technik der Militärluftschiffahrt interessierte, und im Jahre 1890 lieferte die französische Luftschiffahrts-

firma Yon an Japan einen Luftschifferpark mit Ballonhüllen von 370 m<sup>3</sup> Fassungsraum. Der Lack der französischen Firma, in dessen Zusammensetzung sich augenscheinlich auch Kautschuk befand, hielt jedoch das japanische Klima nicht aus, und die Ballonhülle wurde bald unbrauchbar.

Seither fabrizieren die Japaner die Ballonhüllen aus einer besonderen Seidengattung und verwenden zu deren Abdichtung seit 1899 einen eigenen Lack, welcher angeblich der Einwirkung der Sonnenstrahlen nicht unterliegt.

Dieser Ballon hat eine längliche, zylindrische Form. (Daher kamen vermutlich die Zeitungsnachrichten, daß die Japaner einen »lenkbaren« Ballon besitzen.) Dieser Umstand läßt die Vermutung aufkommen, daß die Japaner vielleicht als die ersten, durch die geringe Widerstandsfähigkeit des Kugelballons veranlaßt, die zylindrische Form des Ballons wählten.

Wie bekannt, werden nämlich gegenwärtig in verschiedenen Ländern als Fesselballons sogenannte Drachenballons, System Hauptmann Sigfeld, verwendet. Der japanische Ballon hat, nach der Zeichnung zu urteilen, Ähnlichkeit mit dem Drachenballon des bekannten französischen Luftschiffers Louis Godard.

Wenn man in Betracht zieht, wie neidvoll aufmerksam die Japaner alle Errungenschaften der Militärtechnik verfolgen, so muß man vermuten, daß sie einen guten Luftschifferpark besitzen, welcher ihnen im gegenwärtigen Kriege auch gute Dienste leisten dürfte. E.

## GANSWINDT VOR GERICHT.

Der durch seine fortwährenden Kämpfe und Prozesse, noch mehr aber durch die unausgesetzte Überschwemmung der Welt mit Reklame-Flugblättern und Streitschriften sattsam bekannte Berliner Erfinder Hermann Ganswindt ist in den Tagen vom 23. bis 26. März wieder einmal vor Gericht gestanden; diesmal wegen Ehrenbeleidigung zweier Beamter. Über den Verlauf des dreitägigen Prozesses entnehmen wir der »Berliner Morgenpost« die nachfolgenden Berichte:

### Erster Tag.

Vor der 2. Strafkammer des Landgerichts II begannen am 23. März die Verhandlungen in der Beleidigungsklage gegen den Erfinder Ganswindt und zwei Genossen. Angeklagt sind: der Fabrikant Hermann Ganswindt in Schöneberg, Schriftsteller Richard Dost in Halensee, ein Schwager des Ganswindt, und Forstakzessist August Schröder in Berlin. Als Sachverständige sind geladen Fabrikbesitzer Bär, Leutnant Zimmermann von der Luftschifferabteilung, dipl. Ing. de Stoutz, Professor Hartmann von der Technischen Hochschule, Fabrikant Jacobsen, Direktor Hausbrandt, Ing. Esterer.

Der Angeklagte Ganswindt wird beschuldigt, den früheren Polizeipräsidenten Hamacher in Schöneberg, jetzt in Aachen, die übrigen Angeklagten denselben Herrn, beziehungsweise den Kriminalkommissär Rucks, der seinerzeit die Untersuchung gegen Ganswindt geführt hat, beleidigt zu haben. Es sind etwa 20 Zeugen geladen, darunter die Frau und die drei Töchter des Angeklagten Ganswindt.

Nach Feststellung der Personalien erhebt der Angeklagte Ganswindt Einspruch gegen die Sachverständigen Hausbrandt und Professor Hartmann und beantragt, sie wegen Befangenheit abzulehnen. Er bemerkt hierzu: Im Publikum herrscht große Befangenheit gegen mich, da verschiedene Zeitungen Artikel gegen mich gebracht haben, die sehr geeignet sind, mein Renommee und mein ganzes Unternehmen zu schädigen. Speziell ein Blatt hat mich als Antisemiten, der ich nicht bin, zu verdächtigen gesucht. Ich muß unter diesen Umständen einen Herrn semitischer Abstammung als Gutachter ab-

lehnen und glaube, daß Herr Hausbrandt semitischer Abstammung ist. Professor Hartmann muß sich ablehnen, weil ich mit ihm in früheren Jahren in Streit gekommen bin, weil er meine Erfindungen verurteilt hat, ohne sie gesehen zu haben.

Sachverständiger Hausbrandt erklärt demgegenüber, daß er Christ sei und, soweit er in seiner Familiengeschichte zurückgehen könne, nur Christen in derselben vorhanden seien. Sein Urteil stehe auf Grund seiner Beobachtungen, die er über die Erfindungen des Ganswindt gemacht, fest.

Professor Hartmann bestreitet gleichfalls jede Befangenheit. Daß er seinerzeit eine Einladung des Ganswindt zur Besichtigung seiner Erfindungen abgelehnt und bei Gelegenheit der Gewerbeausstellung einen nicht freundlichen Briefwechsel mit dem Angeklagten gehabt, beeinflusse sein Urteil in keiner Beziehung.

Nach kurzer Beratung lehnt der Gerichtshof den Ablehnungsantrag ab, da die beanstandeten Sachverständigen sich selbst nicht für befangen erklärt haben und die vom Angeklagten geltend gemachten Gründe hin-fällig sind.

Es werden nun die unter Anklage gestellten Flugblätter verlesen, drei davon rühren von Ganswindt, die beiden anderen von den Mitangeklagten her.

Angeklagter Ganswindt bemerkt hiezu im allgemeinen, daß er auf Grund des Berichts des Kriminalkommissärs Rucks seinerzeit in eine Untersuchung wegen Betruges gezogen worden sei und acht Wochen unschuldig in Haft gesessen habe. Dieser Bericht sei ihm bei Gelegenheit einer Privatklage bekannt geworden, und nach dem Schlusse der Untersuchung, die mit der Einstellung des Verfahrens endete, habe er es für seine Aufgabe gehalten, in Flugblättern sein eigenes Verhalten und das des Kriminalkommissärs Rucks klarzustellen. Das erste Flugblatt ist aus Paris vom 22. November 1902 datiert. Ganswindt gibt seinen Teilnehmern kund, daß er kurze Zeit in Paris sich aufgehalten und unter anderem auch die Flugmaschine von Santos-Dumont sich angesehen habe. Er macht dann Vergleiche zwischen den Ehrungen, die man in Paris solchen Erfindern entgegenbringt, und den Berliner analogen Verhältnissen, wo ein gewissenhaft strebender Mann als Verbrecher hingestellt wird. Er wendet sich dann gegen Einzelheiten des Berichtes des Kriminalkommissärs Rucks, namentlich auch gegen dessen Behauptung, daß jeder Schlosser die Ganswindtsche Flugmaschine für höchstens 500 M herstellen könne und die Ganswindtschen Erfindungen Schwindel seien. Es ist erstaunlich, wie man einen so gemeingefährlichen Menschen, damit ist Rucks gemeint, noch im Amte belassen kann. Nebenbei wird auch einem Vertreter des Kriegsministeriums ein Hieb versetzt.

Das zweite Flugblatt vom 7. März 1903 beschäftigt sich eingehend mit dem Bericht des Kriminalkommissärs Rucks und dessen technischen Einzelheiten, die dieser zu den verschiedenen Ganswindtschen Erfindungen gegeben hat, um zu dem Schlusse zu kommen, daß Ganswindt ein ganz raffinierter Betrüger und es die höchste Zeit sei, seinem gemeingefährlichen Treiben ein Ende zu machen. Ganswindt verwerte in seinen Berichten an seine Teilhaber nur Urteile von Laien; die Zeitungen, die seine Berichte nicht anerkennen, beschimpfe er und erzähle, daß die Zeitungen, die ihn bekämpfen, dies nur tun, weil sie keine Inserate von ihm erhielten. In dem Bericht des Kriminalkommissärs wird unter anderem erwähnt, daß Ganswindt dem französischen Kriegsministerium seine Erfindung für 30 Millionen Mark angeboten habe, daß dagegen ein Beamter des preußischen Kriegsministeriums durch die Blume angedeutet habe, daß Ganswindt nicht ganz zurechnungsfähig sein dürfte.

Darauf wird in dem Flugblatt unter anderem erwidert, daß dies absolut unwahr sei. Nicht er, Ganswindt, sondern einer seiner Teilhaber, der Forstakzessist Schröder, der das Recht zur Verwertung der erteilten französischen Patente sich ausbedungen, habe sich mit dem französischen Kriegsministerium seinerzeit in Verbindung gesetzt. Wenn ein Beamter des preußischen Kriegsministeriums angedeutet

habe, daß er nicht ganz zurechnungsfähig sein dürfte, so habe er zu bemerken, daß der betreffende Beamte weder geistig noch moralisch zurechnungsfähig sein dürfte. Im Kriegsministerium habe man es ihm übel genommen, daß er 20 Millionen für seine Erfindung der Luftschraube gefordert habe.

In dem Rucksschen Berichte wird zum Schlusse ausgeführt, daß in rechtlicher Beziehung unzweifelhafter wiederholter Betrug vorliege. Nachdem Ganswindt vergeblich Jura studiert, habe er sich aufs Erfinden gelegt. Diese Erfindungen seien zum Teil zwar patentiert, aber in der Praxis nicht brauchbar. Ganswindt habe dabei sein kleines Vermögen zugesetzt, und von diesem Moment ab beginne der Schwindel. Er habe auf dem Mariendorfer Wege ein Grundstück erworben und der »gottbegnadete Erfinder«, wie er sich nenne, lebe dort in einem sehr schmucken Heim.

Im Oktober 1901 sei Ganswindts Geld wieder alle gewesen; er habe mehr haben müssen, habe eine Anzahl von Personen, darunter auch Offiziere zur Besichtigung seiner Flugschraube eingeladen und gleich darauf wieder einen verführerischen Aufruf erlassen, durch den das Publikum getäuscht werden mußte, als ob das Problem nun schon verwirklicht wäre. In der Abbildung fliegen nämlich die Mädchen ganz beschaulich in der Luft und winken den auf der Erde zurückgebliebenen Menschen mit ihren Taschentüchern zu. (Heiterkeit.) Man müsse staunen über die Unverschämtheit, mit der Ganswindt seine Zwecke verfolge. Ganswindt sei schlau und raffiniert. Er scheine, wenn es zum Klappen komme, die Sache dahin dirigieren zu wollen, daß man ihn für verrückt erkläre; er bereite sich offenbar schon darauf vor, denn die Prospekte seien so abgefaßt, daß man annehmen könnte, sie rührten von einem nicht ganz normalen Menschen her. Ganswindt sei aber ganz gesund. Das Treiben sei gemeingefährlich, viele Leute würden in ihrem Vermögen geschädigt, die Post bringe ihm täglich mehr als 1000 M zu und es sei dringend zu raten, ihn in Haft zu nehmen, da er sonst verschwinden würde.

Auch gegen diesen Teil des Berichtes wird in dem Flugblatt in geharnischten Randbemerkungen angeknüpft. Es wird unter anderem darauf hingewiesen, daß Herr Rucks seinen Arbeitsplatz niemals in Begleitung sachverständiger Männer, sondern nur in Begleitung eines Kriminalschutzmannes besichtigt habe. Bezüglich der Unterhandlungen mit dem französischen Kriegsministerium wird unter anderem angedeutet, daß ein diese Verhandlungen betreffendes, nach Paris gesandtes Paket abhanden gekommen sei; es sei nicht ausgeschlossen, daß ein Spion der deutschen Heeresverwaltung dies Paket aufgegriffen habe. Die Diebe verfolge die Kriminalpolizei nicht, dagegen halte man es für ratsam, ihn als unbescholtenen Mann in Haft zu nehmen. — Er habe niemals »vergeblich Jura studiert«, aber ein Werk »Das jüngste Gericht« verfaßt, welches dem Kaiser von Rußland gewidmet war und von diesem angenommen worden sei. Seine Flugschraube sei doch schon, mit Männern belastet, in die Höhe geflogen, was seit Erschaffung der Welt noch nicht dagewesen sei. Im übrigen werden die sämtlichen Einzelbehauptungen des Kommissärs Rucks als haltlose Verdächtigungen und zum Teil als Behauptungen wider besseres Wissen gekennzeichnet.

Hieran reiht sich die Verlesung der drei übrigen unter Anklage stehenden Flugblätter.

Hierauf erklärt der Vorsitzende, daß das Gericht im Verein mit dem Staatsanwalt, dem Angeklagten, den Sachverständigen und den Verteidigern einen Besichtigungstermin an Ort und Stelle in Schöneberg abhalten und sich die Ganswindtschen Apparate vorführen lassen werde, um sich selbst ein Bild von ihnen machen zu können. Die Verhandlung wurde deshalb vertagt.

Die Besichtigung fand dann nachmittags von 3 bis 6 $\frac{1}{4}$  Uhr in der »Ausstellung Ganswindt« statt. Anwesend waren der Gerichtshof, Staatsanwalt Mittag als Vertreter der Anklage, die von der Staatsanwaltschaft geladenen Sachverständigen Professor Hausbrandt, Professor Hart-

mann und Ingenieur de Stoutz, die von der Verteidigung geladenen Sachverständigen Leutnant Zimmermann, Ingenieur Esterer und Fabrikant Jakobsen. Herr Ganswindt führte den Versammelten zunächst seine Flugmaschine vor. Dann zeigte er das Einrad, die Wagen mit Drahtachsen, den Tretmotorwagen für die Feuerwehr, die Flaschenspülmaschine mit Tretbetrieb und eine Anzahl kleinerer Erfindungen. Die Apparate funktionierten sämtlich in der bekannten Weise.

#### Zweiter Tag.

Am 25. März wurde die Verhandlung fortgesetzt. Nach Eröffnung der Sitzung wenden sich die Erörterungen den von Ganswindt über seinen Flugapparat und den von ihm erlassenen Aufrufen und Einladungen zur finanziellen Beteiligung an seinem Unternehmen zu. Der Angeklagte sucht auch hier darzulegen, daß er kein Schwindler, sondern zu den in seinen Aufrufen enthaltenen Angaben und Versprechungen durchaus berechtigt gewesen sei. Die Anteilscheine, die ausgegeben wurden, lauteten auf 100 bis 1000 *M*. Er sei voll davon überzeugt gewesen, daß der Flugapparat eine kolossale Zukunft habe und namentlich für militärische Zwecke von unberechenbarer Bedeutung sei und den Anteilnehmern ein großer Gewinn in Aussicht gestellt werden konnte. Zu der Bildung des Schutzkomitees sei er durch die gegen ihn gerichteten heftigen Zeitungsangriffe veranlaßt worden. In einem Aufruf vom 6. April 1903 wurde den Anteilnehmern außer 5 Prozent Verzugszinsen für je 100 *M* bis 1000 *M*, für 800 *M* bis 3000 *M* Gewinn in Aussicht gestellt. Der Angeklagte bemerkt hiezu, daß er trotz aller Schwierigkeiten, trotz der Untersuchungshaft etc. schon die Zinsen bezahlt habe, die erst am 1. April fällig werden.

Am 3. Oktober wandte sich Ganswindt mit einer Immediateingabe an den Kaiser. Sie wurde dem Kriegsministerium überwiesen, dieses gab sie an den Grafen Waldersee ab, von dort ging die Sache an das Eisenbahnregiment. Dann äußerte sich der Oberst Knappe, noch bevor das Modell besichtigt worden war, dahin, daß die Abteilung ein Eingehen auf die Sache nicht für nötig halte, weil das Hauptmoment der Erfindung, der selbsttätige Motor, fehle und die Abteilung es ablehnen müsse, auf eine Erfindung sich einzulassen, mit der man, wie es in der Immediateingabe hieß, in acht Tagen vom Nordpol zum Südpol fahren könne. Es erging daraufhin vom Kriegsministerium der Bescheid an Ganswindt, daß eine staatliche Beihilfe zur Förderung seiner Erfindung nicht befürwortet werden könne.

Dann wandte sich Ganswindt an das Geheime Zivilkabinett, von dort wurde die Sache direkt an den Generalstabschef abgegeben, und Graf von Schlieffen ordnete an, daß der Apparat Vertretern des Kriegsministeriums etc. vorgeführt werden solle. Diese Vorführung fand am 7. Februar statt. Das Eisenbahnregiment wurde zum Bericht aufgefordert; er ging dahin, daß der Apparat nicht dazu angetan sei, die Militärverwaltung zu einer Förderung des Unternehmens zu veranlassen. Darauf erhielt Ganswindt vom Generalstabschef von Schlieffen den Bescheid, daß er mit Interesse von dem Flugapparate Kenntnis genommen habe, daß er aber für militärische Zwecke leider nicht verwendbar sei.

Da der Angeklagte Ganswindt zur weiteren Verbesserung und zur Herstellung des Pulvermotors keine Mittel mehr hatte, wandte er sich mit einem Gesuch an das Zivilkabinett, ihm mindestens die Unkosten der Vorführung zu ersetzen, da nunmehr sein letztes Geld daraufgegangen sei. Er habe etwa 30.000 *M* darauf verwendet, und zwar 10.000 *M* eigenes und 20.000 *M* von Dost hergegebenes Geld. In der Eingabe an das Zivilkabinett wurde auch der Bescheid des Generals von Schlieffen erwähnt, aber nur der Vordersatz, »daß er mit Interesse Kenntnis genommen habe«, mitgeteilt, während der Nachsatz weggelassen worden war. Darauf erhielt er einen sehr ablehnenden Bescheid, und das Zivilkabinett bedeutete ihm, daß es die Angelegenheit für endgültig erledigt betrachte.

Der Angeklagte schildert dann in sehr lebhafter Darstellung die Schwierigkeiten, die er auf Schritt und Tritt bei dem Ausbau seiner Erfindungen zu überwinden gehabt, die er aber unbeirrt und im festen Vertrauen auf die Güte seiner Erfindungen überwunden habe. Er habe sich an Geldmänner, Bleichröder etc. gewendet, aber keinen Erfolg erzielt, dann habe er sich dazu bequemen müssen, durch öffentliche Aufrufe an das große Publikum zur Teilnahme an seinem Unternehmen aufzufordern. Diese Bemühungen seien dann wieder durch die Zeitungen durchquert worden, indem sie einem von ihm veröffentlichten Gutachten des Grafen von Schlieffen ein Dementi entgegenstellten. Der Angeklagte Ganswindt geht an der Hand der vom Vorsitzenden ihm vorgehaltenen Einzeldarstellungen des Kriminalkommissärs Rucks seine einzelnen Erfindungen durch und sucht unter Hinweis auf zahlreiche zur Verlesung gebrachte, ihm günstige Gutachten von technischen Sachverständigen nachzuweisen, daß er keineswegs ein Schwindler sei.

Nach einer Vernehmung des Angeklagten Schröder beantragt Rechtsanwalt Ulrich eine Verlesung einer Stelle aus den Personalakten Schröders, die beweisen solle, daß der Angeklagte zu den Ausdrücken »raffiniert unwahre Behauptungen« und »er sei nicht der einzige Schikanierte« berechtigt gewesen sei. Der Vorsitzende verliest diesen Bericht, in dem es u. a. heißt: »Schröder besitze weder Bücher noch Wäsche, noch Kleidungsstücke; was er auf dem Leibe habe, sei sein einziger Anzug, er mache den Eindruck eines stellenlosen Menschen, einen regelrechten Beruf habe er nicht, er bummele des Abends viel in der Potsdamerstraße umher und sei entweder ein Pädast, Zuhälter oder Betrüger.« (Heiterkeit.)

Der Verteidiger betont, daß dieser Bericht gegen einen völlig unbescholtenen Menschen sich richtete, daß Herr Rucks dem Angeklagten diesen Bericht vorgehalten und von ihm verlangt habe, daß er ihm binnen 24 Stunden den Nachweis erbringen solle, daß er wirklich 20.000 *M* als Teilhaber eingezahlt habe.

Was die Beleidigung des Polizeipräsidenten Hammacher anbelangt, so wird diese u. a. darin gefunden, daß in dem Schröderschen Flugblatt gesagt ist, dieser habe dem »Schöneberger Tageblatt« »die Pistole auf die Brust gesetzt«. Angeklagter Schröder beruft sich in dieser Beziehung auf den als Zeugen geladenen Redakteur Brüning.

Hierauf wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

Polizeipräsident Hammacher bestreitet, daß er über den Angeklagten Ganswindt mit Zeitungsredakteuren gesprochen oder Nachrichten in Zeitungen hineinlanciert habe. Polizeihauptmann Vogel hat im September 1897 mit Ganswindt eine Probefahrt mit einem Tretmotorwagen gemacht. Der Wagen hatte die bei Droschken gewöhnliche Geschwindigkeit. Der Mann, der den Motor trat, habe sich, als das Terrain etwas anstieg, so sehr abquälen müssen, daß er krebstrot im Gesicht war und er selbst anregte, die Fahrt zu unterbrechen. Ganswindt ist schließlich dahin beschieden worden, daß der Wagen zum öffentlichen Fuhrbetriebe sich nicht eigne.

Ganswindt widerspricht den tatsächlichen Darlegungen des Zeugen.

Rittmeister a. D. von Ventzki hat das Ganswindtsche Etablissement besichtigt und sich selbst ein Drahtachsenrad angeschafft. Er ist sehr zufrieden damit und hält es für besser wie die Naumburger und amerikanischen Räder. Unter einigen weiteren unwesentlichen Zeugen bekundete der Agent für Schausstellungen (Hagenbeck etc.), Herr Palm, daß er sehr viel von den Ganswindtschen Erfindungen halte und wiederholt mit ihm korrespondiert habe, um eine Tournee damit zu veranstalten.

Es wird alsdann Kriminalkommissär Rucks vernommen. Er sei durch zwei Strafanzeigen wegen Betrug zu gekommen, sich mit den Ganswindtschen Erfindungen zu beschäftigen, für welche in Annoncen und Aufrufen die größte Reklame gemacht und den Teilhabern goldene Berge versprochen wurden. Er sei dann nach Schöneberg hinausgegangen, habe sich die Sachen angesehen und

darauf den Bericht erstattet. Er sei bei seinen Ermittlungen weder vorher noch nachher mit irgend einer anderen Person in Verbindung gestanden oder von irgend einer Person dazu angestiftet worden. Er habe sich auch keiner Mittelsperson bedient, sondern sei vollständig allein an die Ermittlungen und die Erledigungen herangegangen. Er bestreitet trotz vielfacher Vorhaltungen der Rechtsanwälte Dr. Schwindt und Ulrich, daß er schikaniert habe. Der Zeuge behauptet, daß alles, was in seinem Berichte stehe, teils auf seinen eigenen Wahrnehmungen beruhe, teils auf Mitteilungen zuverlässiger Personen, teils auf seiner eigenen Überzeugung beruhe. Er habe auch die Überzeugung gehabt, daß Ganswindt, wenn es schließlich zum Klappen komme und er sehe, daß es Ernst gegen ihn wird, flüchtig werden würde. Ganswindt habe täglich viel Geld einbekommen, und da er an der Flugschraube monatelang nichts gearbeitet und täglich große Geldsendungen empfangen habe, so lag der Verdacht nahe, daß Ganswindt möglichst viel Geld zusammenraffen und es an seine Frau verschieben könnte. Auf die Frage der Verteidiger, wieso er dazu kam, zu behaupten, daß Ganswindt darauf hinarbeite, für verrückt erklärt zu werden, antwortet der Zeuge: Ihm sei von verschiedenen sachkundigen Leuten gesagt worden, wenn Ganswindt nicht ein raffinierter Betrüger ist, dann muß er verrückt sein. Die Sache habe doch schon lange in der Luft gelegen. Der Untersuchungsrichter Reuter habe ihm selbst gesagt: Gott sei Dank, daß sich endlich einmal einer findet, der die Sache angreift, die schon seit sechs Jahren in der Luft liegt.

Rechtsanwalt Dr. Schwindt: Derselbe Untersuchungsrichter Reuter ist doch schließlich zu dem Resultat gekommen, daß er das Verfahren wegen Betruges einstellen müsse.

Rechtsanwalt Mittag: Objektiv lagen alle Umstände eines Betruges vor, da aber jeder Erfinder Optimist ist, so konnte ihm in subjektiver Beziehung nicht die Absicht des Betruges nachgewiesen werden.

Rechtsanwalt Dr. Schwindt: Wie kommt der Zeuge zu der Behauptung, daß Herr Ganswindt an Wohlleben gewöhnt sei und sein Wohlleben fortsetzen wollte? — Zeuge: Nun, wenn man Herrn Ganswindt sieht, dann wird man doch sagen, daß er nicht schlecht aussieht. (Heiterkeit.)

Ganswindt (erregt): Ich glaube auch ein Recht zu haben, besser zu leben; meine Teilhaber sind damit durchaus einverstanden, sie wollen, daß ich so lebe, um Herrn Rucks gewachsen zu sein.

Der Angeklagte glaubt dem Zeugen Rucks mehrere Unwahrheiten in seinem Bericht nachweisen zu können. — Der Zeuge erwidert, daß nicht er, sondern Ganswindt mit Unwahrheiten operiere.

Nachdem die Zeugen Landrat Gudeck, Fabriksbesitzer Behrend, die dem Schutzkomitee angehören, und Physiker Heichen lebhaft für den Angeklagten eingetreten sind und erklärt haben, daß die Erfindungen Ganswindts, wie sie sich durch eigene Anschauung überzeugt hätten, zu größten Hoffnungen berechtigten und ihrer und des Schutzkomitees Meinung nach mit einem Schwindel nichts zu tun hätten, wird die Verhandlung vertagt.

### Dritter Tag.

Als erster Zeuge wurde Landrichter Reuter vernommen. Er erklärt, daß er aus allem, was Rucks gesagt hat, die Überzeugung gewonnen habe, daß dieser aus voller Seele an die Richtigkeit aller seiner Angaben glaubte. Auf Befragen eines Beisitzers gibt der Zeuge die Möglichkeit zu, daß er zu dem Kommissär Rucks gesagt haben könne: »Wenn wir zugreifen, dann müssen wir auch gleich ordentlich zugreifen.« Er habe jahrelang die Ganswindtschen Annoncen gelesen und sich selbst manchmal die Frage vorgelegt, ob daraufhin wirklich jemand sein Geld hingeben dürfe.

Der nächste Zeuge, Schlächtermeister Georg Haase, hat vor Jahren einmal einen Anteilschein über 100 M erworben und ist von seinen Freunden deswegen gehänselt worden.

Werkmeister Seiler ist seit sieben Jahren bei Ganswindt beschäftigt, besitzt einen Anteilschein über 200 M und hat nach der Ganswindtschen Verhaftung noch einen solchen über 200 M erworben. Er hat auch an der Flugmaschine mitgearbeitet. Wenn sie in Bewegung gesetzt werde, hebe Sie sich und hebe auch Lasten. Er lasse seinen Kopf zum Pfande... (Vorsitzender unterbrechend: »Den Kopf lassen sie nur unversehrt. Das nutzt uns nichts, wir können Ihnen den Kopf doch nicht abschneiden!«) Der Zeuge ist fest davon überzeugt und hat nicht den geringsten Zweifel daran, daß die große Flugmaschine, wenn sie fertig gestellt ist, fliegen und sich lenken lassen wird. Ganswindt habe sich manche Zeit mit der Flugschraube praktisch nicht beschäftigt, weil er andere Projekte ausführte, aus denen er hoffte, das Geld zu erwerben, um das große Projekt der Flugmaschine ausführen zu können. Jedenfalls sei Herr Ganswindt stets fleißig in der Fabrik gewesen. Die Behauptung, daß bei dem Hochsteigen der Luftschaube Manipulationen durch ein Seil gemacht würden, sei absolut unwahr.

Kommissär Rucks tritt noch einmal vor, um zu erörtern, wieso er zu der Bemerkung gekommen sei, daß Ganswindt darauf hinarbeite, im Notfalle für verrückt erklärt zu werden. In einem Flugblatt habe er u. a. erzählt: er habe einmal geträumt, daß nach vielen Jahren ein Mann am Bodensee Experimente mit einem Luftballon machen und große Ehren ernten werde. Dieser Traum sei in Erfüllung gegangen. An einer anderen Stelle hieß es: er habe geträumt, daß die Welt untergehen und er mit seiner Flugmaschine allein übrig bleiben werde. Da muß man doch auf den Gedanken kommen, daß das nur gesagt wird, um später eventuell für verrückt erklärt werden zu können. Herr Dost und andere Personen haben ferner verschiedentlich einen Vergleich zwischen Ganswindt und Christus angestellt. Außerdem müssen die letzten Postkarten, die Herrn Ganswindt mit seinen Familiengliedern darstellten, doch auch auf den Gedanken bringen, daß der spätere Einwand der Verrücktheit vorbereitet werden solle.

Angeklagter Ganswindt bestreitet, sich jemals persönlich mit göttlichen Personen verglichen zu haben. Er habe nur behauptet, er sei einer der größten Erfinder, die je gelebt haben, und das sei auch der Fall.

Die Zeugenvernehmung ist hiemit beendet und es folgen die Gutachten der Sachverständigen.

Maschineningenieur de Stoutz (Offenbach): Das ganze Vorgehen Ganswindts trage nicht den Charakter des gesunden, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Schaffens, er operiere nur mit ganz geringen mathematischen Kenntnissen und sehr oft einseitigen Erfahrungen in seinem Betriebe. Er lebt in Illusionen, wie sie jungen Leuten, die vom Gymnasium abgehen, anhaften mögen. Stil und Inhalt seiner Reklamen müssen auf jeden gebildeten Ingenieur einen abstoßenden Eindruck machen. Seine technischen Behauptungen seien das Kläglichste, was man sich auf technischem Gebiete denken kann. Die Flugmaschine wird sich auf Grund der Angaben des Ganswindtschen Berichts unter keinen Umständen mit einem 40pferdigen Motor erheben, das ergebe sich aus den Grundprinzipien der Mechanik. Nach seiner Schätzung müßten mindestens 100 Pferdekräfte in Anwendung gebracht werden. Der Sachverständige hat schon im Jahre 1902 im Verein mit dem Baurat Grone und dem Direktor Hausbrandt ein Gutachten abgegeben und wiederholt den Schlußsatz desselben dahin, daß der Stand seiner Erfindungen ihn nicht zu der Hoffnung berechtige, die Versprechungen, die er seinen Teilhabern gegeben, in absehbarer Zeit zu erfüllen. Seine technischen Voraussetzungen bezüglich der Flugmaschine seien vollständig hinfällig und beruhen auf keiner wissenschaftlichen Grundlage und Ganswindt werde nicht zu einem Erfolge kommen.

Auf Befragen des Rechtsanwaltes Dr. Schwindt erklärt der Sachverständige, daß der Angeklagte Ganswindt weder nach seinem Verstande noch nach seinen Kenntnissen im stande sei, die wissenschaftlich-technische richtige Berechnung anzustellen. Er könne nicht behaupten, daß

Herr Ganswindt nicht in gutem Glauben sich befinden habe, auf keinen Fall durfte er aber nach seinen bisherigen Erfolgen als vernünftiger Mensch seinen Teilhabern solche Versprechungen machen, wie er es getan.

Professor Dr. Hartmann von der technischen Hochschule schließt sich in einem langen wissenschaftlich-technischen, interessanten Vortrage dem Gutachten an. Er betont und wünscht, daß davon in möglichst weiten Kreisen Notiz genommen werden möchte, daß bei diesen Problemen das Grundprinzip der Mechanik die maßgebende Rolle spielt. Auf dem Wege der bloßen Vermutungen, Hoffnungen und Wahrscheinlichkeiten löse man das Problem niemals, sondern nur mit exakten, wissenschaftlichen Versuchen. Mit der Maschine von 40 Pferdekraften komme der Mann nicht in die Höhe.

Sachverständiger Professor Dr. Hartmann erörtert im Laufe seiner Erörterungen noch den Tretmotor, der den Namen Motor gar nicht verdiene, weil hier der Mensch fortgesetzt treten müsse. Es sei lediglich ein Hebelwerk, in das ein Mensch als Sklave eingesperrt werden müsse. Die Stahlachse ist vielleicht für einen untergeordneten Zweck brauchbar, aber es wäre ein Verbrechen, wenn man sie auf Eisenbahnwaggons anwenden wollte. Die Luftschraube sei unfertig und habe dem Angeklagten Ganswindt keinen Grund zu solchen Aufrufen geben können, wie er erlassen hat.

Der Angeklagte Ganswindt tritt allen diesen Ausführungen in erregter Weise entgegen, stellt Gegenbehauptungen auf, die der Sachverständige als gänzlich unzutreffend bezeichnet.

Dritter Sachverständiger ist Direktor Hausbrandt von der Heckmannschen Fabrik, der seit 35 Jahren praktisch tätiger Ingenieur und akademisch vorgebildet ist. Er schließt sich den Vorgutachten durchaus an. Sachverständiger Lederfabrikant Direktor Jacobsen ist dagegen der Überzeugung, daß das Problem des lenkbaren Luftschiffes durch Ganswindts Luftschraube der Lösung entgegengeführt werden könne. Auf Antrag des Staatsanwalts wird der Sachverständige auch als Zeuge vereidigt.

Weiter wird als Sachverständiger Ingenieur Maximilian Esterer vernommen. Er glaubt, daß Herr Ganswindt sich auf dem richtigen Wege zur Konstruktion der geeigneten Luftschraube befinde. Auch Leutnant Zimmermann, Infanterieoffizier, ist zu dem Schluß gekommen, daß Ganswindts Prinzip das richtige ist. Aber sowohl der Sachverständige Esterer als auch Leutnant Zimmermann geben zu, daß sie bei der Berechnung der für das Fliegen des Apparates aufzuwendenden Kraft geirrt haben und die diesbezügliche Berechnung des Professors Hartmann, die dem physikalischen Naturgesetz entspricht, richtig sei.

Die Beweisaufnahme ist hiemit geschlossen.

Staatsanwaltschaftsrat Mittag führt aus, daß sich Ganswindt zum Helden einer wüsten Reklame gemacht habe. Es sei widerwärtig, abgeschmackt und eines Mannes, der behauptet, das höchste Problem der Technik gelöst zu haben, unwürdig, wenn er sich der berühmten Reklamepostkarten bediene, auf denen er mit Frau und sämtlichen, teilweise ganz jungen Kindern abgebildet ist. Was haben die unmündigen Geschöpfe mit der Luftschraube und der Drahtachse zu tun? Diese Selbstverherrlichung hätte man ihm überlassen können, wenn er nicht durch seine bombastischen Reklamen kleine Leute dazu bewogen hätte, ihr Geld hinzugeben. Diese Leute sind betrogen und wenn der Kommissär Rucks auf Grund einer Anzeige dieser Angelegenheit näher trat, so habe er nur seine Pflicht getan. Rucks würde wohl in seinem Bericht manches Wort mehr auf die Goldwage gelegt und manchen scharfen Ausdruck gemildert haben, wenn er hätte annehmen können, daß der nur für die Staatsanwaltschaft bestimmte Bericht in die breiteste Öffentlichkeit gelangen würde. Daß Herr Rucks von einer Absicht des Angeklagten gesprochen hat, sich eventuell für verrückt erklären zu lassen, ist nicht so sehr zu verurteilen, wenn man bedenkt, daß der eigene Bruder des Herrn Ganswindt nicht unerhebliche Bedenken gegen die geistige Normalität seines Bruders erhoben hat und des Angeklagten Schrift über die »Unsterblichkeit der Seele«, worin er diese in

mathematischer Weise zu beweisen sucht, doch zu denken gibt. Auf Grund der Gutachten der drei ersten Sachverständigen müsse gesagt werden, daß Ganswindt auf Grund seiner Erfindungen nicht die geringste Aussicht auf derartige Erfolge hatte, wie er sie in seinen Prospekten versprach. Die Flugblätter wimmeln geradezu von Beleidigungen gegen den Kriminalkommissär Rucks und auch Polizeipräsident Hammacher sei beleidigt. Die Beleidigungen seien sehr schwer, Herrn Rucks sei auch nicht das Geringste von einer Pflichtwidrigkeit nachgewiesen, der Angeklagte könne sich auch nicht auf § 193 stützen. Der Staatsanwalt beantragt gegen den Angeklagten Ganswindt sechs Monate Gefängnis, gegen den Angeklagten Dost zwei Monate Gefängnis, gegen Schröder ebenfalls zwei Monate Gefängnis.

Hieran schließen sich längere Plaidoyers der Rechtsanwälte Dr. Schwindt und Ulrich zu Gunsten der drei Angeklagten.

Die Angeklagten selbst hatte der weitgehende Antrag des Anklägers in eine begreifliche Siedehitze gebracht. Der Grad ihrer seelischen Temperatur fand in ihren Schlußworten einen unverkennbaren Ausdruck. Aber gerade mit diesen Schlußworten setzte auch wieder das Stück von Komik ein, das diesem Erfindermilieu unvermeidlich innewohnt. Eine hochgradige seelische Erregung in dem Augenblick, da man sein Urteil aus dem Munde des Richters erwartet, ist selbstverständlich. Ebenso erklärlich ist in solchen Momenten des Hangens und Bangens die Neigung zum Pathos. Aber als der Angeklagte Ganswindt in seinem Schlußworte dem Gerichtshofe mit erhöhter Stimme zurief, daß ihm unter solchen Umständen »die Todesstrafe lieber sei als die Gefängnisstrafe«, da hatte man das Gefühl, als hätte sich seinem Herzen anstatt eines Seufzers ein Kanonenschuß entronnen. Ganswindts Schwager, Vetter und Mitangeklagter Dost besaß auch in diesem für ihn sicher überaus ersten Augenblick noch den Schwung zu einer Huldigung für seinen Meister. Er kündete mit Emphase, daß »es seine feste Überzeugung sei, daß Ganswindt einer der ersten Geister ist, die je unsere Erde bevölkert haben«.

Der Gerichtshof zog sich darauf zur Beratung zurück und verurteilte Ganswindt zu 300 M, Dost zu 50 und Schröder zu 20 M Geldstrafe. Den Angeklagten wurde der § 193, Wahrnehmung berechtigter Interessen, zu gute gehalten.

Jetzt kann man sich — wenn die naiven Geldgeber nicht doch endlich »alle« geworden sind — auf eine neue Sintflut von Traktäteln und Kampfschriften aus Schöneberg gefaßt machen.

## DAS ENDE DER BALLONS.

»La fin des ballons« — »Das Ende der Ballons« — so ist ein Aufsatz überschrieben, der sich in der Nr. 12 der »France Automobile« findet und in welchem ein Ingenieur namens J. Ravel die Fruchtlosigkeit der Bemühungen derjenigen zeigt, die dem Luftmeer mit lenkbaren Ballons beikommen wollen, und den endgültigen Sieg der Aviatik gekommen sieht. Es mag von Interesse für unsere Leser sein, wenn wir im nachstehenden die Ausführungen des französischen Ingenieurs auszugsweise wiedergeben.

Die Geschichte der Ballons kann, so sagt Ravel, in drei Epochen eingeteilt werden: die heroische (Erfindung des Heißluftballons; Montgolfier, Charles, Gay Lussac), die empirische (sogenannte »lenkbare« Ballons; Luftschiffe mit Motoren) und die abschließende (entscheidende Mißerfolge; Demonstration der Unfähigkeit der »lenkbaren« Ballons).

Man weiß, mit welchem Enthusiasmus die Erfindung der Ballons aufgenommen wurde. Die Menschheit sah die Erschließung des Luftmeeres schon gesichert. Bemerkenswert ist zugleich, daß die erste Anwendung der neuen Erfindung militärisch war; in kurzer Zeit war der Ballon in den Armeen der verschiedenen Länder zum Rekognoszierungs-